

Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau für das Geschäftsjahr 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau hat am 04.12.2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und der Beitragsordnung (zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 12.05.2014) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. in der Plan-GuV

mit der Summe der Erträge	in Höhe von	17.605.000 EUR
mit der Summe der Aufwendungen	in Höhe von	21.654.000 EUR
mit dem geplanten Vortrag	in Höhe von	0 EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung	in Höhe von	-4.049.000 EUR

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen	in Höhe von	0 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen	in Höhe von	205.000 EUR

festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Zinserträge aus Finanzanlagen, die im Anlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform angelegt werden.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

3. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

3.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- a) mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 EUR
soweit nicht nach Ziff. 1. oder 2. befreit 40 EUR
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000 EUR 55 EUR

3.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

- a) Kapitalgesellschaften, die ausschließlich Komplementärfunktion in einer Personenhandelsgesellschaft wahrnehmen 50 EUR
- b) Betriebe mit 0 - 49 Beschäftigten 140 EUR
- c) Betriebe mit 50 - 99 Beschäftigten 210 EUR
- d) Betriebe mit 100 - 499 Beschäftigten 330 EUR
- e) Betriebe mit 500 - 999 Beschäftigten 600 EUR
- f) Betriebe ab 1.000 Beschäftigten 3.000 EUR

4. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages zu erheben. Wird kein Gewerbesteuermessbetrag festgelegt, tritt an Stelle des Gewerbeertrages hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

5. Bemessungsjahr für die Grundbeiträge nach Ziff. 3.1. und für die Umlage ist das Jahr 2016. Für die Grundbeiträge nach Ziff. 3.2. ist die Zahl der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) im Kammerbezirk am 01.01.2016, bei Neugründungen im Geschäftsjahr zum Ende des Gründungsmonats maßgebend.

6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb, andernfalls auf der Basis des letzten vorliegenden Gewerbesteuermessbetrages erhoben. Dies gilt entsprechend für den Gewinn/Ertrag hinsichtlich der Beitragsfreistellung nach Ziff. 1. und 2..

Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Auskünfte zur Feststellung der Beitragspflicht gemäß Ziff. 1. oder 2. gibt, wird eine vorläufige Veranlagung des Grundbeitrags nach Ziff. 3.1. a) durchgeführt.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zu einer Höhe von 250.000 EUR aufgenommen werden.

IV. Diese Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Passau, den 4. Dezember 2015

Industrie- und Handelskammer
für Niederbayern in Passau



Dr. Dachs
Präsident



Keilbart
Hauptgeschäftsführer